

Statuten Verein Haslibrunnen

(Version: 09.12.16)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein Haslibrunnen besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne Art. 60 ZBG mit Sitz in Langenthal.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Zielsetzungen der Haslibrunnen AG und deren Anspruchsgruppen zu fördern und längerfristig zu unterstützen.
2. Dabei unterstützt der Verein in Härtefällen Personen mit Beiträgen an die Kosten von Hilfsmitteln, Apparaturen oder Einrichtungen sowie an aussergewöhnliche Kosten im Bereich der Medizin.
3. Der Verein kann auch eigene Projekte im Bereich der Altersversorgung verfolgen.
4. Ebenfalls unterstützt der Verein die Haslibrunnen AG beim Bau von Infrastrukturen sowie beim Aufbau von Dienstleistungsangeboten.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftsarten

Für natürliche Personen

- a) Einzelmitglied: Einzelpersonen
- b) Ehepaar: Verheiratete Paare oder eingetragene Partnerschaften im gleichen Haushalt
- c) Gönner natürliche Personen: Einzelpersonen, die sich mit einem höheren Beitrag den Verein unterstützen
- d) Dauermitgliedschaft: Lebenslange Mitgliedschaft für Einzelpersonen (mit einer Einmalzahlung)

Für juristische Personen

- e) Gönner juristische Personen: Für juristische Personen oder Personengesellschaften. Diese können von juristischen Personen oder Personengesellschaften eingegangen werden, nicht jedoch von natürlichen Personen.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen, verweigert werden.

Art. 6 Beginn, Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrages auf das Konto des Vereins Haslibrunnen.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss resp. bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft.
2. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn der Mitgliedschaftsbeitrag nicht geleistet wird oder andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlung gegen die Interessen des Vereins. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig. Er braucht seine Entscheidung nicht zu begründen. Der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Jahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

Art 8 Mitgliederbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge werden im Protokoll der Mitgliederversammlung sowie in den Allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen festgehalten.
2. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag hin in Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.
3. Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich im letzten Quartal für das folgende Vereinsjahr erhoben und ist bis zum 31. Dezember zu begleichen. Bei Neubeitritten wird der Mitgliederbeitrag unmittelbar nach der Anmeldung erhoben. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. Januar bis zum 31. August gelten für das laufende Jahr und sind vollumfänglich geschuldet. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. September bis 31. Dezember gelten für die Zeit ab Überweisung bis zum 31. Dezember des folgenden Vereinsjahrs.
4. Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht geleistet, verlieren die Mitglieder sämtliche Mitgliedschaftsrechte per 31. März des Vereinsjahrs.
5. Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte am 31. Dezember des Vereinsjahrs.

III. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Grundsatz

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder mit einer gültigen Mitgliedschaft. Juristische Personen und Personengesellschaften können an die Mitgliederversammlung einen Vertreter entsenden.
3. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder, welche volljährig und nicht entmündigt sind und deren Mitgliedschaftsrechte nicht erloschen sind.
4. Bei der Beschlussfassung über die Decharge-Erteilung für die Mitglieder des Vorstandes oder über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Vorstandsmitglied bzw. Vereinsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs zu erfolgen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden, wenn gewünscht auch auf dem elektronischen Weg.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
4. Über Traktanden, die nicht in der Einladung bekannt gegeben wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden (Art. 64, Abs. 3 ZGB). Dem Verlangen ist vom Vorstand innert 90 Tagen seit Einreichen zu entsprechen.
2. Für die Einladungsformalitäten gilt die gleiche Regelung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch mit der Massgabe, dass Traktanden einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Art. 13 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten
- Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte, über Anträge der Mitglieder und über die Auflösung des Vereins

Art. 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (vgl. Ziff. 4). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder der Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem offenen Handmehr, es sein denn, die Mitgliederversammlung beschliesse auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes eine andere Art der Beschlussfassung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet, den die Mitgliederversammlung wählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Wahl, Abberufung und Rücktritt

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes und der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt ein Jahr; sie beginnt unmittelbar nach erklärter Annahme der Wahl durch das gewählte Vorstandsmitglied sowie nach Abschluss der betreffenden Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes und der Präsidentin oder des Präsidenten endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, welche im Jahr stattfindet, in dem die Amtsdauer abläuft.
3. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied auch vor Ablauf einer Amtsperiode abberufen werden. Der Antrag zu einer solchen Abberufung ist vor Durchführung der Mitgliederversammlung zu traktandieren.
4. Ein Vorstandsmitglied kann aus dem Vorstand vorzeitig zurücktreten, sofern dazu ein wichtiger Grund vorliegt und der Rücktritt nicht zur Unzeit erfolgt.

Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet ihn gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.
2. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind und kann diese Geschäfte auch an Dritte übertragen.
3. Der Vorstand kann innerhalb seiner Zuständigkeit Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen und Reglemente erlassen.

Art. 18 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüssen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern dagegen von keinem Vorstandsmitglied Widerspruch erhoben wird.

Revisionsstelle

Art. 19 Bestellung, Zuständigkeit

1. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
2. Als Revisionsstelle sind natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz wählbar; sie haben über die erforderliche Sachkunde zu verfügen.
3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

IV. Verschiedenes

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind zwei Personen (die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied).

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Auflösung oder Fusion des Vereins / Steuerbefreiung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschossen werden.
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 24 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

1. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Haslibrunnen AG.
2. Die vorliegenden Statuten treten mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 09.12.2016 unmittelbar in Kraft.

Langenthal, 31.5.2017

Präsident:  Thomas Rufener


Geschäftsführer: Hansjörg Lüthi